



HESSISCHER LANDTAG

08. 11. 2022

Plenum

Änderungsantrag

**Fraktion der CDU,
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

Gesetzentwurf

Landesregierung

Gesetz zur Änderung glücksspielrechtlicher und anderer Vorschriften in Hessen

in der Fassung der Beschlussempfehlung

Drucksache 20/9462 zu Drucksache 20/8761

Der Landtag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf in der Fassung der Beschlussempfehlung und des Berichts des Innenausschusses wird wie folgt geändert:

1. Art. 8 wird wie folgt gefasst:

**„Artikel 8
Änderung des Hessischen Glücksspielgesetzes**

In § 15 Abs. 9 des Hessischen Glücksspielgesetzes vom 17. Juni 2021 (GVBl. I S. 302) werden die Wörter „bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022“ gestrichen.“

2. Der bisherige Art. 8 wird Art. 9.

Begründung

Der Glücksspielstaatsvertrag vom 29. Oktober 2020 wird insoweit geändert, als das spielformübergreifende Spielersperrsystem nach §§ 8 Abs. 1, 23 Glücksspielstaatsvertrag 2021 auch weiterhin für alle Länder einheitlich vom Land Hessen betrieben werden soll. Die zuständige Behörde für den Betrieb des Spielersperrsystems ist derzeit nach § 15 Abs. 9 HGlüG das Regierungspräsidium Darmstadt. Die Regelung in § 15 Abs. 9 HGlüG enthält jedoch eine zeitliche Befristung der Zuständigkeit bis zum 31. Dezember 2022, da die Zuständigkeit ursprünglich zur Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder (in Sachsen-Anhalt) wechseln sollte. Durch die Änderung des Glücksspielstaatsvertrages ist es erforderlich, die Zuständigkeit auch über den 31. Dezember 2022 hinaus auf das Regierungspräsidium Darmstadt zu übertragen. Eine Streichung dieser zeitlichen Befristung ist daher erforderlich.

Wiesbaden, 8. November 2022

Für die Fraktion
der CDU
Die Fraktionsvorsitzende:
Ines Claus

Für die Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Der Fraktionsvorsitzende:
Mathias Wagner (Taunus)